

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2017

Nr. 2017/1081

Verwaltungskosten Sozialadministration: Sozialregionen- und Gemeindeanteile an die Kosten des Lastenausgleichs gemäss § 55 Abs. 4 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 Lastenausgleich 2017

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen nach Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit und des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen.

Nach § 55 Abs. 6 SG werden die den Einwohnergemeinden gemäss § 55 Abs. 4 SG anfallenden Verwaltungskosten der Sozialregionen (Sozialadministration) im Verhältnis der Einwohnerzahl der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt. Laut § 55 Abs. 5 SG besorgt das Amt für soziale Sicherheit (ASO) jährlich die Verrechnung des Lastenausgleichs.

Laut § 38 Abs. 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) werden die Aufwendungen der Sozialregionen für die Besoldung und Weiterbildung, einschliesslich der Besoldungsanteile leitender Mitarbeitenden, Praktikanten und Praktikantinnen, Overhead- und Infrastrukturkosten mit Pauschalbeträgen je anerkanntes Dossier in den Lastenausgleich einbezogen. Pro anerkanntes Dossier wird im Jahr 2017 eine Pauschalabgeltung von Fr. 1'500.00 vorgenommen.

Jede Sozialregion hat die Vorschriften des Sozialgesetzes und der Sozialverordnung zwingend zu erfüllen, damit ihre Sozialadministrationskosten in den Lastenausgleich aufgenommen werden. Für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr sind 125 Stellenprozente beitragsberechtigt. Sie teilen sich auf in einen Anteil von 75% Fachmitarbeit und 50% Administrativarbeit (§ 39 Abs. 1 SV). Die Pauschalen werden gekürzt oder gestrichen, sofern die bewilligten Stellen nicht besetzt sind oder die Fachmitarbeitenden die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen (§ 38 Abs. 4 SV). Das Departement des Innern genehmigt die Stellenpläne der Sozialdienste (§ 39 Abs. 4 SV).

Nebst den Verwaltungskostenpauschalen der Sozialregionen sind gemäss RRB 2008/1710 vom 23.09.2008 zusätzlich in diesem Lastenausgleich die Kosten der Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Statistik für eine Schweizerische Sozialhilfestatistik (Vollerhebung) zu verrechnen. Gemäss Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 24. März 2004 mit dem Bundesamt für Statistik betreffend Sozialhilfestatistik wurden die jährlichen Kosten von Fr. 49'898.00 auf Fr. 64'710.00 erhöht.

2. Erwägungen

Mit Schreiben vom 17. Juni 2016 hat das ASO die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen über die anerkannten Dossiers für das Jahr 2017 (Dossierzahlen des Jahres 2015) und die entsprechenden zu erfüllenden Stellenprozente für das Jahr 2017 informiert. Die Sozialregionen

haben dem ASO ihre Stellenpläne für das Jahr 2017 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Per Ende 2016 konnten alle Stellenpläne der regionalen Sozialdienste vollumfänglich genehmigt werden.

Die Kosten für die Sozialhilfestatistik 2017 werden mit Fr. 64'710.00 im Lastenausgleich berücksichtigt. Die Beiträge der Gemeinden bzw. Sozialregionen werden nach den vom Finanzdepartement für das Jahr 2016 festgestellten Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2016) berechnet.

Die Verteilung des Lastenausgleichs durch den Kanton erfolgt über die 14 Sozialregionen. Die Asyl dossiers in den Sozialregionen Thal-Gäu und Thierstein werden gemäss § 38 SV nicht in den Lastenausgleich einbezogen, da diese weiterhin in den einzelnen Gemeinden geführt werden.

Somit ergibt sich folgender Verteiler:

Sozialregionen	Kontokorrent	EWZ	Dossiers	Abgeltung an EWG gem. Pauschale	Anteil der EWG gem. EWZ	Belastung/ Gutschrift (-)
BBL		18'720	664	996'000.00	1'332'639.40	336'639.40
Dorneck		20'443	716	1'074'000.00	1'455'296.40	381'296.40
MUL		18'531	653	979'500.00	1'319'184.80	339'684.80
Oberer Leberberg	1011112	26'508	1'507	2'260'500.00	1'887'051.60	-373'448.40
Oberes Niederamt		13'870	582	873'000.00	987'377.60	114'377.60
Olten		27'105	2'048	3'072'000.00	1'929'550.70	-1'142'449.30
Solothurn	1011128	16'814	825	1'237'500.00	1'196'955.10	-40'544.90
Thal-Gäu		34'975	1'441	2'161'500.00	2'489'800.50	328'300.50
Thierstein		14'469	543	814'500.00	1'030'019.30	215'519.30
Unteres Niederamt		19'140	941	1'411'500.00	1'362'538.50	-48'961.50
Untergäu		18'086	811	1'216'500.00	1'287'506.00	71'006.00
Wasseramt Ost	1011107	15'222	684	1'026'000.00	1'083'624.00	57'624.00
Wasseramt Süd	1011111	11'680	485	727'500.00	831'475.80	103'975.80
Zuchwil-Luterbach	1011133	12'273	768	1'152'000.00	873'690.30	-278'309.70
Total 14 Sozialregionen		267'836	12'668	19'002'000.00	19'066'710.00	64'710.00
Kosten BFS Sozialhilfe-Statistik 2017				64'710.00		-64'710.00
Total				19'066'710.00		0.00

3. **Beschluss**

- 3.1 Die vorliegende Abrechnung über die Beiträge der Sozialregionen an die gemäss § 55 Abs. 4 SG auf den Lastenausgleich entfallenden Kosten wird im Totalbetrag von **Fr. 19'066'710.00** genehmigt.
- 3.2 Die Zahlungen des Kantons sowie der Sozialregionen/Einwohnergemeinden haben **innert 30 Tagen** nach Beschlussdatum zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

- Dossierzahlen per 31.12.2015 Sozialhilfe und Asyl / KESB – Fallpauschale und Anzahl Stellen fürs Jahr 2017
- Dossierzahlen per 31.12.2015 Sozialhilfe und Asyl / KESB – Fallpauschale und Anzahl Stellen fürs Jahr 2017 nach Sozialregionen
- Zahlungsanweisung SAP-Pooling

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); Fachstelle Sozialhilfe (3), BOR (2017-031)
 Departement des Innern, BP
 Amt für Finanzen, Abtl. Buchhaltung (KK); (Belastung/Gutschrift an Sozialregionen mit KK)
 SAP-Pooling (Belastung/Auszahlung an Sozialregionen mit PC/Bankkonto)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzkontrolle
 Oberämter (4)
 Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (118)
 Gemeindekassen der solothurnischen Einwohnergemeinden (118)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE
 Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SLE
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen